

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Duisburg-Essen			
Ggf. Standort	Essen			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Digital Business Innovation and Transformation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Bis zu 40 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	25			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	12.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ ergänzt und erweitert das bestehende Lehrangebot der Universität Duisburg-Essen und soll der Entwicklung Rechnung tragen, dass die technologische Entwicklung mit ihren steigenden Möglichkeiten zur Gestaltung von Unternehmen und Gesellschaft zu einer neuen Perspektive auf Domänen wie z.B. das strategische Management, das Marketing oder die Produktion führt, welche nicht mehr unabhängig von den Technologien erklärt und gestaltet werden können.

Inhaltlich bietet der Studiengang eine wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen und Themen der Digitalisierung, die in integrativer Weise die traditionelle Trennung von Informatik, Wirtschaftsinformatik sowie Betriebswirtschaftslehre durchbricht und gleichzeitig eine bestmögliche Integration in die berufliche Praxis eröffnet. Die Qualifizierungsziele des Studiengangs bestehen darin, dass die Studierenden befähigt werden sollen, sich verändernde praktische Problemstellungen zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu entwerfen, zu evaluieren und Kontextsituationen zu reflektieren. Die erworbenen Kompetenzen sollen sie in die Lage versetzen, von Unsicherheit und Komplexität geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen erfolgreich zu bewerkstelligen. Darüber hinaus soll die Vernetzung mit den Dozentinnen und Dozenten und anderen Studierenden gefördert werden, um dieses Netzwerk als Grundlage für den weiteren beruflichen Erfolg nutzen zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ (M.Sc.) ist nach Ansicht der Gutachter sehr gut geeignet, ein weiterführendes Programm zur Etablierung einer Schnittstelle zwischen Wirtschaftsinformatik und Unternehmensentwicklung zu bieten. Die Studienbedingungen können sowohl hinsichtlich der Organisation des Studiengangs sowie der Betreuung als sehr gut eingeschätzt werden. In der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte das Angebot des Wahlpflichtbereichs weiter ausgebaut werden. Zudem sollte die Universität nach den ersten Studierendenkohorten evaluieren, ob das Zulassungskriterium der einjährigen Berufserfahrung die avisierte Zielgruppe anspricht oder ob eine längere Berufserfahrung erforderlich ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum	12
2.2.2 Mobilität.....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	15
2.2.5 Prüfungssystem.....	16
2.2.6 Studierbarkeit	17
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	19
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen	20
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	20
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	22
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	22
III Begutachtungsverfahren	23
1 Allgemeine Hinweise.....	23
2 Rechtliche Grundlagen	23
3 Gutachtergruppe	23
IV Datenblatt	23
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23

2	Daten zur Akkreditierung	24
	Glossar	25
	Anhang	26



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

§3 der Prüfungsordnung führt als Ziel des Studiengangs an: „Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaft und der Informatik, bezogen auf Themenstellungen der Digitalisierung, erworben haben. Die Studierenden können komplexe Probleme im sich rasch wandelnden, globalen Umfeld der Digitalisierung erfolgreich einordnen und lösen, verantwortungsbewusst strategische Entscheidungen treffen sowie deren Konsequenzen abschätzen. Die erlernten Methoden zur Konzeption und Umsetzung von neuen digitalen Geschäftsmodellen und zum Management von Unsicherheit und Veränderung erlauben es, dass die Studierenden auch auf zukünftige Entwicklungen wissenschaftlich fundiert reagieren können.“

§18: „Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder Wirtschaftsinformatik selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in §2 der Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienfächern Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Technik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studienfächern mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc. Dies ist in §4 der Prüfungsordnung hinterlegt. Da es sich um einen Studiengang im Bereich der Wirtschaftsinformatik handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 16 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 24 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxismodul, das 12 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module durchgehend 6 ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Vergabe der relativen Abschlussnote ist verpflichtend vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in §5 der Studien- und Prüfungsordnung mit 25 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Mit dem Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ ist die Ruhr Campus Academy gGmbH als gemeinnützige Tochtergesellschaft der Universität Duisburg-Essen für die operative Verwaltung, insbesondere die Vertragsgestaltung und Abrechnung der Dozentinnen und Dozenten verantwortlich.

Die Universität Duisburg-Essen hat einen Kooperationsvertrag mit der Tochtergesellschaft Ruhr Campus Academy gGmbH vorgelegt. Darin werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt. Die wissenschaftliche Leitung des Weiterbildungsstudiengangs und akademische Verantwortung liegt bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem Studiengang um ein inhaltlich und didaktisch neu entwickeltes und innovatives Programm handelt, liegt der Fokus der Bewertung auf der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs und der Studierbarkeit des Studiengangs.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem Studiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ (M.Sc.) hat sich die Universität Duisburg-Essen die Ziele gesetzt, den Bedarf der Unternehmen in der Gestaltung der Digitalisierung so zu fördern, dass diese mehr und mehr durch eigene Kapazitäten zu stemmen bzw. zu steuern ist. Dazu bedarf es einer Kompetenzweiterentwicklung auf Basis des Erfahrungswissens und den bisherigen Praxiserfahrungen der Studierenden. Als die Säulen des Studiengangs werden

- Strategisches Management und Geschäftsmodellentwicklung
- Projekt- und Programmmanagement
- Big Data und Big Analytics gesehen.

Die Qualifizierungsziele des Studiengangs bestehen darin, dass die Studierenden befähigt werden sollen, sich verändernde praktische Problemstellungen zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu entwerfen, zu evaluieren und Kontextsituationen zu reflektieren. Die erworbenen Kompetenzen sollen sie in die Lage versetzen, von Unsicherheit und Komplexität geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen erfolgreich zu bewerkstelligen. Eine Detailierung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung, sowie im Modulhandbuch.

Dem übergeordnet hat sich der Studiengang zum Ziel gesetzt, auf Basis dreier Kompetenzbereiche Wissen zu vermitteln: Generelle Kompetenzen (Methoden- und Theorienkompetenz, Analytische Kompetenz, Reflexions- und Argumentationskompetenz), Fachkompetenzen für Tätigkeitsfelder (Digitale Strategien und Geschäftsmodellentwicklung, Konzepte des Projekt- und Programmmanagements, Big Data und Data Analytics) und Integrationskompetenz (Demonstration der erlernten Wissensgebiete in einer speziellen Domäne).

Diesen Kompetenzen entsprechend werden folgende Personengruppen adressiert, wobei der weiterbildende Masterstudiengang eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraussetzt:

- (angehende) Führungskräfte, die mit der Planung, Organisation und Steuerung von Digitalisierungsinitiativen und Transformationsvorhaben betraut sind, denen aber die Spezifika der Digitalisierung nicht vertraut sind.
- IT-Fachkräfte, deren Kompetenzen und Qualifikationen nicht mehr den Erfordernissen der Digitalisierung entsprechen.
- Sonstige Fachkräfte mit bisher geringem IT-Bezug, die in zunehmendem Maße an Digitalisierungsinitiativen beteiligt sind/ werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Duisburg-Essen adressiert mit dem weiterbildenden Studiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ ein völlig neues Feld. Dies macht sie mittels eines transparenten und konsistenten Qualifikationsziels deutlich, das über die vier Semester konsequent verfolgt wird. Das Studiengangskonzept berücksichtigt weiterführend die beruflichen Erfahrungen, gerade durch die vertiefenden bzw. Schwerpunktthematischen Wahlpflichtveranstaltungen im vierten Semester und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Dokumentation

Der Studiengang gliedert sich in die Pflichtbereiche „Informatik“; „Wirtschaftsinformatik“ und „Betriebswirtschaftslehre“ sowie einen Wahlbereich und die Module „Wissenschaftliche Methoden der Wirtschaftsinformatik“, „Seminararbeit“ und „Projektarbeit“. Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst und ist mit 24 ECTS-Punkten versehen.

Im Pflichtbereich ‚Informatik‘ sind die Module ‚IS-Architectures‘, ‚Big Data and Data Analytics‘, ‚Artificial Intelligence in Business‘ und ‚Human Computer Interaction‘ vorgesehen. Der Bereich ‚Wirtschaftsinformatik‘ besteht aus den Modulen ‚Advanced Concepts of Project, Program and Portfolio Management‘, ‚Systems Engineering and Modeling‘, ‚Creative Design of New Products and Services‘ und ‚Enterprise Architecture and Business Process Management‘, der Bereich ‚Betriebswirtschaftslehre‘ aus den Modulen ‚Innovation Management‘, ‚Digital Strategies and Business Model Development‘ und ‚Change Management and Human Resource Management‘.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der geplante Studiengang dient nicht der Einführung eines bekannten, bereits an anderen Universitäten vielfach praktizierten Ausbildungsablaufs; er soll vielmehr mit den Methoden vertraut machen, die einerseits für die konzeptionelle Entwicklung von adäquaten Modellen zur Geschäftsprozessabwicklung grundlegend sind, andererseits aber auch die konsequente Realisierung entsprechend strukturierter und integrierender Abläufe auf Basis laufend weiter zu entwickelnden, technischen Lösungen erlauben. Daraus ergeben sich vielfältige, kontinuierlich fortzuschreibende Aufgabenstellungen und gleichzeitig auch Chancen für die Universität, ihre Studierenden und deren Arbeitgeber.

Die damit verbundene Herausforderung liegt, anders als in den meisten sonst üblichen Studiengängen, in der hier notwendigen, sehr dynamischen Anpassung der Inhalte und Lehrmethoden an die sich in dieser neuen Disziplin geradezu überschlagenden Entwicklungen der Rahmensituationen und in Folge auch deren Lehrinhalte. Diese Ziel- und Methodenentwicklung wird angetrieben von der Ausweitung der technischen Potenziale digitaler Informationssysteme und den damit einerseits möglich werdenden, aber andererseits auch notwendigen, neuartigen organisatorischen Lösungen.

Das wird in § 3 der Prüfungsordnung erkannt und konsequent auch als Forderung an den Studiengang und seine Teilnehmer als Ziel postuliert: „dass die Studierenden auch auf zukünftige Entwicklungen wissenschaftlich fundiert reagieren können“. Die faszinierende Dynamik der Ausweitung, Strategie und Durchgängigkeit von Lösungen im Bereich des „Digital Business“ ist damit einerseits Triebfeder für den Studiengang, dessen Absolventen ganz sicher sowohl von betroffenen Wirtschaftsunternehmen, wie auch den sich parallel dazu entwickelnden Beratungsorganisationen sowie schließlich öffentlichen Institutionen zur Informationsverarbeitung dringend benötigt werden; andererseits wird sie auch ständige Verpflichtung sein, nicht auf den anfangs zu etablierenden und dann auch hoffentlich bewährten Lehrinhalten zu verharren. Die Universität sollte angesichts des anspruchsvollen Curriculums nach den

ersten Studierendenkohorten evaluieren, ob das Zulassungskriterium der einjährigen Berufserfahrung die avisierte Zielgruppe anspricht oder ob eine längere Berufserfahrung erforderlich ist.

Der mit dem Studiengang programmatisch verknüpfte Antrieb zur laufenden Verbesserung organisatorischer Abläufe ist anders als bei den sonstigen betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereichen der entscheidende Dreh- und Angelpunkt für die künftige, erfolgreiche Entwicklung im Sinne der Überlebensfähigkeit von Unternehmen, wie das sonst nur für die technische Produktentwicklung gilt. Eine besondere Herausforderung bei der Bewertung des neu zu etablierenden Studiengangs liegt in der Notwendigkeit der ständigen Aufnahme neuer Erkenntnisse in den Studieninhalt. Dazu gehören sowohl durch technische Fortschritte ermöglichte andere Formen der Datenstrukturierung und -verarbeitung als auch die Umstellung beziehungsweise völlige Neukonzeption der als Ziel zu erreichenden Arbeits- und Prozessabläufe.

Die damit einhergehenden Fortschreibungen der Studienplaninhalte können aber erst in der Zukunft kodifiziert und laufend angepasst werden und nicht heute bereits detaillierter Bestandteil der Module sein. Die Fakultät muss sich daher darauf einstellen, dass in vergleichsweise kurzen Abständen von ein bis zwei Jahren Fortschreibungen der Studienplaninhalte eingebracht und umgesetzt werden sollten. Auch wenn dies natürlich im vorgelegten Studienplan nicht vorweggenommen werden kann, so sollte man versuchen, im Sinne des Ideals der universitären Verbindung von „Forschung und Lehre“ Strategien aufzubauen, wie die jeweils aktuellen Entwicklungen und Ergebnisse möglichst schnell in den Lehrinhalt eingebunden werden können. Vor diesem Hintergrund sollte das Angebot des Wahlpflichtbereichs weiterentwickelt werden. Denn dort könnte der Studiengang zukünftig mehr Breite erlangen, um sich der wirtschaftlichen Vielfalt der Tätigkeitsfelder bzw. Branchen der adressierten Personen und Unternehmen gerecht zu werden.

Auch wenn diese strategischen Hinweise nicht als lähmende Kritik an der offenen Formulierung der Veranstaltungsinhalte interpretiert werden sollten, so dienen sie jedoch andererseits dem Zweck, die besonderen Anforderungen eines derartigen Studieninhalts zu verdeutlichen und alle Beteiligten zu motivieren, die gesteckten Ziele in eine sich repetitiv, selbst erneuernde Programmatik zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte das Angebot des Wahlpflichtbereichs weiter ausgebaut werden

- Die Universität sollte nach den ersten Studierendenkohorten evaluieren, ob das Zulassungskriterium der einjährigen Berufserfahrung die avisierte Zielgruppe anspricht oder ob eine längere Berufserfahrung erforderlich ist.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studentische Mobilität wird nicht explizit gefordert. Interessierte Studierende können das Student Exchange Network IS:link nutzen, um ein Semester an einer ausländischen Universität zu verbringen. IS:link ist ein globales Netzwerk renommierter Universitäten mit Wirtschaftsinformatikbereichen. Dieses fördert den globalen Austausch von Wirtschaftsinformatikstudierenden, ermöglicht so internationales Lernen und bringt Menschen verschiedener Kulturen miteinander in direkten Kontakt. Seit der Gründung des Netzwerks wird diese Mission nachhaltig verfolgt und die Anzahl an studentischen Austauschkontakten kontinuierlich gesteigert. Als zentrale Merkmale verfügt IS:link einerseits über standardisierte Prozesse zur Umrechnung und Anerkennung von Credits. Insgesamt können so organisatorische Hürden genommen und bürokratische Reibungsverluste vermieden werden, die Studierende von einem Auslandssemester abhalten könnten. Andererseits werden auch die akademischen Kontakte zu den Partneruniversitäten gepflegt. Das IS:link-Netzwerk besteht derzeit aus 23 Universitäten weltweit. Die Universität Duisburg-Essen ist für den größten Teil aller Austausche verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung des Curriculums und die Gestaltung der Module erlauben grundsätzlich Auslandsaufenthalte der Studierenden, auch wenn die angestrebte Zielgruppe eines weiterbildenden Masterstudiengangs diese in geringerem Maße wahrnehmen dürfte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs wird durch zwei Professoren; beide in der Wirtschaftsinformatik verankert, gewährleistet. Entsprechend dem Studiengangskonzept sind für die Durchführung

der Lehre 16 Dozentinnen/Dozenten geplant, acht Dozentinnen/Dozenten lehren an der Universität Duisburg-Essen (UDE) und die anderen kommen von dritten Hochschulen wie z.B. Uni Bamberg, RUB, Uni Koblenz, Uni Wien, Uni Flensburg sowie der Zeppelin Universität (siehe auch Anlage F Kapazitätsplanung). Die Fachmodule aus den drei Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik sowie Betriebswirtschaft werden von Fachdozenten gelehrt. Die zwei Wahlpflichtbereiche, Smart Cities sowie Retail, werden von den Studiengangsleitern betreut. Für die Betreuung der Module Seminararbeit und Projektarbeit stehen die 16 Dozentinnen/Dozenten zur Verfügung und für die Betreuung von Masterarbeiten acht Dozentinnen/Dozenten der UDE. Alle Lehrenden führen ihre Dozententätigkeit im vorliegenden Studiengang in Nebentätigkeit aus. Die Verträge werden hierzu über die RCA abgeschlossen. Die Universität Duisburg-Essen bietet für die Mitarbeiterqualifikation regelmäßig lehrbezogene Maßnahmen über ihr Zentrum Hochschulqualifikation (ZHQE) an. Im Rahmen des Moodle-Kompetenzzentrums an der UDE werden die Lehrenden in Bezug auf E-Learning unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die einzelnen Module werden von qualifizierten Fachdozenten gelehrt, betreut und ausreichend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Maßnahmen zur Personalentwicklung- und -qualifizierung werden durch die UDE angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das vorliegende und Vorort begutachtete Studiengangskonzept gliedert sich in Präsenztermine und einem virtuellen Lernmanagementsystem, auf Basis der Software Moodle. Für die Präsenz- sowie Prüfungstermine werden Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen angemietet und genutzt. Bei den Räumen handelt es sich um übliche Seminarräume sowie Computerpools, im Rahmen der Vorortbegehung besichtigt, sowie der Universitätsbibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur, welche einerseits im Konzept vorgestellt und beim Vororttermin besichtigt wurde ist ausreichend für das Erreichen der Studiengangsziele. Die RCA unterstützt die Dozenten bei der initialen Erstellung digitaler Lernmaterialien. Einen interessanten, wenn auch aktuell eher theoretischen, Ansatz geht das Studiengangskonzept in Bezug auf Nutzung von Räumlichkeiten

bei Arbeitgebern der Studierenden für einzelne Präsenzveranstaltungen, verbunden mit einer Exkursion des Unternehmens. Im Rahmen des Vorort-Gesprächs wurde dieser Ansatz diskutiert. Vorteile bietet es den Studierenden, z.B. Reduzierung der Reisezeiten sowie direkte Einblicke in betriebliche Prozesse. Solange ein Wechsel der Unternehmen stattfindet ist die Gefahr einer Beeinflussung der Lehre durch ein Unternehmen zu vernachlässigen. Das zum Einsatz kommende Lernmanagementsystem Moodle, den Gutachtern lang bekanntes und bewährtes System, wurde bei dem Vororttermin vorgestellt, demonstriert und wird primär für den Blended Learning-Ansatz genutzt. Dieses System wird von einem Professor/in und einem wiss. Mitarbeiter betreut. Dieses Lernmanagementsystem kommt auch in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen zum Einsatz. Der Studiengangsleiter setzt dieses seit Jahren in seiner Lehre ein und konnte im Gespräch eine hohe didaktische Kompetenz in Bezug auf den Blended Learning-Ansatz vermitteln. Im Gespräch wurde seitens der Gutachter der initiale hohe Aufwand für die Erstellung digitaler Lernmaterialien angesprochen und mit den Teilnehmern diskutiert. Die RCA unterstützt die Dozenten bei der Erstellung und dem späteren Support der digitalen Materialien, insb. einer professionellen Videoproduktion.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und nach Aussagen im Vorort-Gespräch werden die Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. In den Schwerpunkten Informatik, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft sowie in den zwei Wahlfachschwerpunkten erfolgt jeweils die modulbezogene Prüfung in Form einer Klausur (60-90min) oder mündlichen Prüfung (20-40min). Die konkrete Prüfungsform wird in der ersten Veranstaltung von Dozentin/Dozenten den Studierenden mitgeteilt. Da einige Module einen hohen praktischen Anteil aufweisen scheint diese Flexibilität sinnvoll. Für die Module Seminararbeit und Projektarbeit werden die Prüfungsformen schriftliche Ausarbeitung (60%) und Präsentation (40%) angewandt. Das Modul Masterarbeit wird mittels schriftlicher Masterarbeit geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen können den Qualifikationszielen entsprechend flexibel angepasst (z.B. Auswahl zw. Klausur oder mündlicher Prüfung) und werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die generelle Konzeption sowie die zeitliche Organisation des Masterstudiengangs sind nach Angaben der Hochschule dezidiert am Kriterium der Vereinbarkeit von Studium und beruflicher Tätigkeit der Studierenden ausgerichtet. Die generelle Konzeption des Studiengangs besteht in einem modernen Blended-Learning-Ansatz, welcher neben ausgewählten Präsenzterminen die Arbeit mit verschiedenen Arten von Online-Ressourcen in den Vordergrund stellt und den Studierenden eine flexible zeitliche Planung ihres Arbeitsaufwandes ermöglicht.

Die zeitliche Organisation ist in folgender Weise am Kriterium der Vereinbarkeit mit der parallelen beruflichen Tätigkeit ausgerichtet: In den ersten Wochen jedes Semesters finden im zweiwöchentlichen Rhythmus fünf Mal jeweils freitags und samstags Präsenzveranstaltungen statt, bestehend aus jeweils vier 90-minütigen Lektionen. Zur Mitte des Semesters wird den Studierenden im Rahmen einer ausgedehnten Selbstlernphase die Gelegenheit gegeben, die zu den Präsenzterminen vermittelten Inhalte auf der Basis weiterführender Online-Inhalte – unter anderem Online-Video-Lektionen – selbständig und zeitlich flexibel zu vertiefen. Diese Selbstlernphase lässt sich pro Semester variabel auf die jeweiligen Schulferien legen, so dass nicht nur die Vereinbarkeit mit beruflichen Tätigkeiten, sondern auch die Möglichkeit der familiären Urlaubsplanung gewährleistet ist.

Zum Semesterende werden über zweieinhalb Wochen abschließende Präsenzveranstaltungen stattfinden – jeweils montags bis donnerstags, zwei Module pro Woche (Blockphase). Insgesamt ergibt sich damit pro 6-ECTS-Modul eine Präsenzzeit von lediglich vier Tagen (insgesamt 30 Zeitstunden) pro Semester (siehe Anlage E). Angesichts der vorgesehenen Absolvierung von fünf Modulen pro Semester wird das komplette Semester somit 150 Stunden Präsenzzeit umfassen.

Für eine verbesserte Vereinbarung von Arbeit und Studium wird den Studierenden und ihren Arbeitgebern empfohlen, dass teilnehmende Studierende des Masterstudienganges „Digital Business Innovation and Transformation“ für Präsenz- und Lernzeiten ggf. freigestellt werden. Die Studienberatung weist potenzielle Studierende und ggf. ihre Arbeitgeber darauf hin. Da sich der Masterstudiengang auf die Rhein-Ruhr-Region konzentriert, ermöglicht die zentrale Lage Essens geringe Reisezeiten zwischen Arbeits- und Studienort. Weiterhin greifen Seminar- und Projektarbeiten die Verbindung zwischen theoretischen Inhalten und dem Berufsleben auf, weswegen thematische sowie zeitliche Synergien zwischen Studium und Beruf geschaffen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist grundsätzlich als ein Vollzeitstudiengang konzipiert. Das Lehrkonzept erleichtert es Studierenden, neben dem Studium einer parallelen Beschäftigung nachzugehen. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die primären Instrumente, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten, sind (1) Befragungen, (2) Feedbackgespräche, (3) der Beirat und (4) Fortbildungen, welche zu verschiedenen Zeitpunkten eingesetzt werden. Unter die Befragungen fallen systematische Erhebungen von Daten bei Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie Evaluationen der Lehrveranstaltungen, um Wünsche, Anregungen und Kritik zu erfassen, aber auch zu verstehen, wie Absolventinnen und Absolventen den Masterabschluss für sich nutzen. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt im letzten Drittel des Semesters. Somit besitzen Lehrende und Studierende die Option, noch im Veranstaltungsverlauf die Ergebnisse der Lehrevaluation diskutieren zu können (Feedbackgespräch). Standardisierte Fragebögen können während der Lehrveranstaltung entweder online auf den persönlichen Endgeräten der Studierenden oder in physischer Form ausgefüllt werden. Bei den unterschiedlichen Items der Erhebungsinstrumente handelt es sich in der Regel um geschlossene Fragen, deren Antworten auf 7er-Skalen eingestuft werden. Es können jedoch auch offene Fragen verwendet werden, um weitere positive Aspekte, Verbesserungsvorschläge und sonstige Anmerkungen zu erfragen. Die Fragen und Antwortmöglichkeiten der Befragung sind in Anlage I zusammengefasst. Die Ergebnisse der Befragungen werden dem Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie dem Studiengangmanagement zur Verfügung gestellt.

Ein weiteres Instrument zur erfolgreichen fachlich-didaktischen Weiterentwicklung des Studiengangs stellt der Beirat des Studiengangs dar. In diesem sind Studierende, Vertreter von Unternehmen, Dozen-

tinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter repräsentiert. Im Dialog mit diesen Personengruppen sollen Wünsche und Anforderungen sowie Feedback bezüglich des Masterstudiengangs „Digital Business Innovation and Transformation“ erhoben und diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch und mit Unternehmen, insbesondere aus dem Beirat des Studiengangs. Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des Studiengangs sind sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen
nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen
nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den Studiengang „Digital Business Innovation and Transformation“ ist ein mehrschichtiges Qualitätssicherungssystem vorgesehen, das regelmäßig Feedback von Studierenden, Lehrenden, Absolventen und Arbeitgebern erfasst und in der Konsequenz bei Kritik eine Verbesserung der Zustände initiiert.

Die Grundlage der Qualitätssicherung bilden die Lehrveranstaltungsevaluationen, die jedes Semester stattfinden, und in denen Studierende ihre Lehrveranstaltung bewerten und Feedback zu diesen geben können. Um der Besonderheit des Studienganges und der Studierenden besser gerecht werden zu können, wird zusätzlich ein Beirat aus Studierenden, Vertreter*innen der Universität, Unternehmensvertreter*innen und Lehrenden durch die Studiengangsleiter etabliert. Dies ermöglicht vor allem einen engen Kontakt zur Wirtschaft, um so auch aktuelle Themen besser berücksichtigen zu können und ein praxisrelevantes Studium zu gewährleisten. Als dritte Säule der Monitorings ist die Absolventenbefragung geplant. Diese soll ein Jahr nach Abschluss der Absolventen stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring des Studiengangerfolges erscheinen angemessen und zielgerichtet. Der Studiengangsleitung stehen geeignete Methoden zur Verfügung um den Studiengang weiter zu entwickeln und hierbei die Bedürfnisse der unterschiedlichen Stakeholder zu berücksichtigen. Insbesondere der Rücklauf der Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahme an die Betroffenen muss sich allerdings noch in der Praxis beweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

„Die Universität Duisburg-Essen fördert durch verschiedene Maßnahmen eine geschlechtergerechte Studiensituation. Diese Maßnahmen sind nicht als „Sonderprojekte“ im Gleichstellungsbüro angesiedelt, sondern in den Einrichtungen, die sich beispielsweise mit der Karriereentwicklung oder der Studienwahl befassen. Dies sind insbesondere das Akademische Beratungszentrum Studium und Beruf (ABZ) und das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE). Die gleichstellungsorientierten Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt und weiterentwickelt. Bei der Präsentation des Masterstudiengangs „Digital Business Innovation and Transformation“ wird auf eine gendersensible Gestaltung der Homepage und der Informationsmaterialien sowie der Selbstdarstellungen des Studiengangs geachtet. Zudem können Lehrende an Genderkompetenztrainings der UDE teilnehmen, um einen gendersensiblen Umgang mit Studierenden zu fördern.

Laut dem Hochschulgesetz sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen. In der Prüfungsordnung (siehe Anhang A) des Masterstudiengangs „Digital Business Innovation and Transformation“ sind neben weiteren Kriterien auch nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung hinsichtlich der Prüfungsform und -dauer der Prüfungsleistung verankert (siehe § 21 Abs. 1). Unter bestimmten Voraussetzungen können chronisch erkrankte und psychisch erkrankte Studierende auch unter diese Regelung fallen. Weiterhin sind nachteilsausgleichende Maßnahmen für Schwangere (siehe § 21 Abs. 3), Eltern und Studierende mit Verantwortung für nahe Angehörige (siehe § 21 Abs. 4) vorgesehen. Um flexibler auf die Bedürfnisse von Studierenden mit beruflichen oder familiären Verpflichtungen eingehen zu können, sorgt die UDE durch die Einrichtung des Eltern-Service-

Büros (ESB) dafür, dass eine umfassende Beratung aller Universitätsmitglieder zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Wissenschaft sichergestellt ist. Zum ESB gehören die Tagespflegestellen von DU-E-KIDS sowie eine wöchentliche telefonische Pflegeberatung. Eine Kooperation mit dem Studierendenwerk Essen-Duisburg beinhaltet eine Kurzzeitbetreuung für Kinder von Studierenden

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Duisburg-Essen nutzt umfangreiche Mittel und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Studium. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Rainer Thome, Universität Würzburg, Betriebswirtschaftliches Institut, Professur ür Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik
- Prof. Dr. Andrej Werner, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft, Professur für E-Commerce / E-Business

Vertreter der Berufspraxis:

- Felix Voigt, Capgemini, People Development Lead

Vertreter der Studierenden

- Jörn Tillmanns, Studentin im Studiengang „IT-Security“ (M.Sc.) an der Technischen Universität Darmstadt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen, Einsicht in die Studienmaterialien und die Online-Plattform

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)